

rufen, zusammenkommen zu dürfen; sie erlangten, wie es später hieß, das Recht der „willkürlichen Zusammenkunft“¹.

Das Selbstversammlungsrecht hat im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in vielen deutschen Territorien bestanden (ob auch in Sachsen, wird der 1. Band der kursächsischen Landtagsakten lehren, der demnächst ja herauskommen soll); und zwar in der Form, daß die Stände selbstherrlich zusammenkamen und Beschlüsse faßten, die ohne landesfürstliche Zustimmung doch dieselbe Rechtskraft besaßen, wie die mit seiner Genehmigung erlassenen Gesetze. Man hat diese Art des Selbstversammlungsrechtes neben der oben berührten Duplizität des Finanzwesens als einen weiteren charakteristischen Beleg für einen klar ausgeprägten staatsrechtlichen Dualismus im alten Ständestaat betrachtet, für die Tatsache, daß der alte Ständestaat nicht durch ein Rechtssubjekt, sondern durch zwei miteinander konkurrierende Rechtssubjekte, den Fürsten und die Stände, die Herrschaft und die Landschaft, dargestellt wurde. Eine übergeordnete Einheit gab es nicht². Von einer Wiederbelebung dieser älteren Verhältnisse kann 1661 in Kursachsen keine Rede sein. Dafür sorgten wichtige einschränkende Bestimmungen in den Reversalien. Zunächst mußte der Erbmarschall dem Kurfürsten solche Zusammenkünfte vorher anzeigen, die Liste der dazu berufenen Landtagsmitglieder einschicken und am Ende ausführlichen Bericht erstatten. Sodann wurden die Aufgaben dieser Versammlungen außerordentlich eingengt. Sie sollten eigentlich nur vorbereitenden Charakter tragen, „diejenigen obstacula, so die Landesliberationes (d. h. die Landtagsverhandlungen) aufhalten, aus dem Wege räumen — auch was sonst zu Unserer und Unserer getreuen Lande Wohlfahrt gereicht, in Deliberation ziehen“. Ausdrücklich wurde noch bestimmt, daß auf diesen Zusammenkünften weder Steuerbewilligungen noch neue Gesetze beschlossen werden dürften, „sondern einig und allein bei öffentlichen Landesversammlungen“.

Die kursächsischen Stände errangen 1661 also weder ein völlig unabhängiges Selbstversammlungsrecht noch ein eigenes Gesetzgebungs- und Steuererhebungsrecht. Wenn man (wie Martin Haß) zwischen Ständestaaten mit einem „totalen oder konsequenten“ und solchen mit einem „partiellen oder unvoll-

¹ Das Folgende nach H. St. A. Loc. 9440. Die willkürlichen Zusammenkünfte der Landschaft im Kurfürstentum Sachsen betr. — 1661, 1704.

² Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 284 ff.